



HVBG

HVBG-Info 14/1986 vom 31.07.1986, S. 1032 - 1036, DOK 372.12/017-LSG

Zur Frage der Beweislastverteilung bei Ungewißheit über die Dauer der eigenwirtschaftlichen Unterbrechung des Heimweges (§ 550 Abs. 1 RVO) - Urteil des LSG für das Saarland vom 05.03.1986 - L 2 KnU 21/84

Zur Frage der Beweislastverteilung bei Ungewißheit über die Dauer der eigenwirtschaftlichen Unterbrechung des versicherten Weges von der Arbeitsstätte nach Hause (§ 550 Abs. 1 RVO);

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG für das Saarland vom 05.03.1986 - L 2 KnU 21/84 - (vom Ausgang des Revisionsverfahrens - 5a RKnU 1/86 - wird berichtet)
- u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 24.02.1983
- 8 RU 42/76 - vgl. 96/77, vom 18.12.1979 - 2 RU 53/78 - vgl. VB 51/80 und vom 20.04.1983 - 9a RV 30/82 - vgl. HV-INFO 1986, S. 1029-1031 -

Das LSG für das Saarland hat mit Urteil vom 05.03.1986 - L 2 KnU 21/84 - den UV-Schutz bei eigenwirtschaftlicher Unterbrechung des Heimwegs gemäß § 550 Abs. 1 RVO bejaht. In diesem Zusammenhang wird auf folgende Ausführungen im beigefügten LSG-Urteil besonders hingewiesen:

"Es bleibt also bei jedem in Betracht kommenden Verlauf ungewiß und nicht feststellbar, wie lange die eigenwirtschaftliche Unterbrechung des Heimweges von der versicherten Tätigkeit gedauert hat. Die Entscheidung hängt demnach davon ab, welcher Partei der Nachteil dieser Ungewißheit über rechtserhebliche Tatsachen zugerechnet werden muß.

Da eine eigenwirtschaftliche Unterbrechung des an sich nach § 550 RVO versicherten Rückweges den Unfallversicherungsschutz für den restlichen Weg nur dann beseitigt, wenn diese Unterbrechung länger als zwei Stunden dauert, handelt es sich bei der mehr als zweistündigen Unterbrechung entweder um ein negatives Tatbestandsmerkmal oder um eine rechtshindernde Tatsache. In beiden Fällen trägt hierfür der Versicherungsträger die objektive Beweislast (ähnlich für die Beweislastverteilung bei Alkoholeinwirkung: BSG 43/110; 43/293). Nicht die Klägerin muß beweisen, daß die Unterbrechung höchstens bis zu zwei Stunden gedauert hat; vielmehr obliegt der Beklagten der Beweis, daß eine längere Unterbrechung vorgelegen hat. Eine solche Beweislastverteilung hält der Senat jedenfalls dann für sachgerecht, wenn - wie im hier zu entscheidenden Fall - die für den Versicherungsschutz entscheidende Dauer von zwei Stunden überhaupt nur relativ geringfügig überschritten worden sein kann (hier höchstens um 18 bis 20 Minuten).

Da der Klägerin die beantragte Hinterbliebenenrente zusteht, mußten da angefochtene Urteil und die Verwaltungsakte der Beklagten aufgehoben und die Beklagte zur Gewährung der Leistung verurteilt werden."

